

# NEWSLETTER

## Stuttgart

Rechtsänderungen zum Jahreswechsel 2020/2021

Corona-Krise: Maßnahmen und Aktivitäten

Web Seminare statt Präsenzveranstaltung! Alle Infos und Unterlagen zu unseren Web Seminaren finden Sie unter [www.bdo.de/webseminar](http://www.bdo.de/webseminar)



### INHALT

- ▶ BDO Insights App: BDO Tax and Legal Update
- ▶ Corona-Krise: Maßnahmen und Aktivitäten
- ▶ BMF-Schreiben zu den geänderten Anforderungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen
- ▶ Rechtsänderungen zum Jahreswechsel 2020/2021
- ▶ Wichtige Termine, Beitragsgrenzen und Sachbezugswerte 2021

## Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit März des vergangenen Jahres leben wir in „bewegten“ Zeiten, auch wenn sich die tatsächlichen Verkehrsströme oder ggf. auch die Bewegungsradien verringert haben. Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie beschränken sich nicht nur auf die Wirtschaft und das Arbeitsleben, sondern greifen tief in die private Situation jeder Einzelnen und jedes Einzelnen in höchst unterschiedlicher Weise ein.

Bundes- und Landesregierungen haben im Bereich der Wirtschaft verschiedene Hilfspakete auf den Weg gebracht, um von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffene Unternehmen zu stützen und Arbeitsplätze möglichst zu erhalten. Neben der massiven Ausweitung des Kurzarbeitergeldes gab und gibt es Corona-Soforthilfen, Überbrückungsgelder und einen Zuschlag zum Kindergeld. Für die Betroffenen waren und sind diese Maßnahmen immer noch wichtig. Nicht übersehen werden sollte dabei, dass

diese Hilfsprogramme zunehmend über eine Neuverschuldung des Staates finanziert werden müssen. Die Auswirkungen der Pandemie wie auch die getroffenen Maßnahmen dürften deshalb wohl noch längere Zeit in der Zukunft die Steuergesetzgebung beeinflussen.

Für Ihr Vertrauen in unser Haus möchten wir uns gerade in diesen schwierigen Zeiten bedanken.

Mit besten Grüßen

Hermann Wild  
WP/StB

Detlef Sobeck  
WP/StB

Frank Heinze  
WP/StB

Volker Gaßmann  
RA/StB

Susanne Schaich  
WPin/StBin

## BDO DAIBER INTERN

### BDO Insights App - BDO Tax und Legal Update

Wir möchten Ihnen kurz unsere neue BDO Insights App vorstellen: Über die kostenlose Web-App können sich Kunden und Interessenten über Neuigkeiten von BDO informieren und direkt auf redaktionelle Inhalte der BDO Website zugreifen. Inhalte der zeitgemäßen digitalen Informationsmöglichkeit sind vor allem aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Finanzverwaltung sowie weitere interessante Themen aus den Bereichen Steuern und Recht. Das „Tax and Legal UPDATE“

erscheint nun wöchentlich und wird damit als komprimierte Zusammenstellung unseren bekannten Newsletter „Steuern & Recht“ ergänzen, der unverändert wichtige Themen durch eine intensivere Beschreibung und Hintergrundinformationen verständlich erläutert.

Wenn Sie sich ein Bild von diesem Service machen wollen, können Sie sich unsere kostenlose Web-App gerne herunterladen: <https://app.bdo.de>

## STEUERN

### Corona-Krise: Maßnahmen und Aktivitäten

Um von der Covid-19-Pandemie betroffene Unternehmen zu unterstützen, wurden vom Bundeswirtschaftsministerium verschiedene Corona-Hilfeprogramme aufgesetzt, die allerdings recht unterschiedlich sind insbesondere hinsichtlich Voraussetzungen und Zeiträumen.

Der FAQ-Katalog des Bundeswirtschaftsministeriums zur Überbrückungshilfe II wurde bereits mehrfach überarbeitet. Zuletzt am 04. Dezember 2020 wurde Ziffer 4.16 (beihilferechtliche Hinweise) dahingehend aktualisiert, dass die Überbrückungshilfe auf höchstens 90 % der ungedeckten Fixkosten beschränkt wird.

Ungedeckte Fixkosten sind im Rahmen der Überbrückungshilfe II die Verluste, die Unternehmen für den Förderzeitraum in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen. Diese auf ungedeckte Fixkosten beschränkende Regelung wurde erst nachträglich aufgenommen. Es sollte davon ausgegangen werden, dass eine Vielzahl vor dieser Änderung gestellter Anträge damit unrichtig werden und die beantragten (und ggf. bereits ausgezahlten) Überbrückungshilfen zu hoch sind.

Die Bundessteuerberaterkammer hat beim Bundeswirtschaftsministerium erreichen können, dass eine Änderung der Anträge, die vor dem 05. Dezember 2020 gestellt wurden, nicht erforderlich ist.

Die Korrektur soll im Rahmen der Schlussrechnung erfolgen können. Eine im Einzelfall verbundene Konsequenz kann sein, dass eine (teilweise) Rückzahlungspflicht entstehen kann.

Die gleichen beihilferechtlichen Vorgaben gelten im Übrigen auch für die November- und Dezemberhilfe plus sowie voraussichtlich für die Überbrückungshilfe III.

Beigefügt finden Sie einen Link auf die Homepages der Bundessteuerberaterkammer, StBK Thüringen und StBK Sachsen-Anhalt mit weiterführenden Hinweisen:

- ▶ Bundesteuerberaterkammer: [https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/steuerrecht-und-rechnungslegung/fachinfos/BStBK-Factsheet\\_Beihilferechtliche-Hoehchstgrenze.pdf](https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/steuerrecht-und-rechnungslegung/fachinfos/BStBK-Factsheet_Beihilferechtliche-Hoehchstgrenze.pdf)
- ▶ StBK Thüringen: <https://www.stbk-thueringen.de/aktuelles/aktuelles/details/newsarticle/detail/News/wichtige-aenderung-bei-der-definition-der-erstattungsfaehigen-fixkosten-im-rahmen-der-antraege-auf-ueber.html>
- ▶ StBK Sachsen-Anhalt: <https://www.stbk-sachsen-anhalt.de/2020/12/28/eu-beihilferecht/#main>

Das BMF veröffentlichte in grafischer Darstellung einen Überblick über die Unterstützungsleistungen von November 2020 bis Januar 2021. Unter anderem auch detailliertere Informationen zur Überbrückungshilfe III, Neustarthilfe oder steuerlichen Hilfen.

- ▶ BMF: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-10-29-neue-corona-hilfen.html>

Seit dem 23. Dezember 2020 kann die Dezemberhilfe auf der Seite für Überbrückungshilfe beantragt werden ([www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)).

Für die November- und Dezemberhilfe wurde die Antragsfrist bis zum 30. April 2021, für die Überbrückungshilfe II bis zum 31. März 2021 verlängert. Der Antrag auf Überbrückungshilfe III ist derzeit noch nicht online. Eine Antragstellung soll im Laufe des Januar 2021 möglich sein.

Die Regierungskoalition plant, die Steuererklärungsfrist für den VZ 2019 für Steuererklärungen, die durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellt werden, bis zum 31. August 2021 zu verlängern. Daneben ist geplant, die – regulär fünfzehnmonatige – zinsfreie Karenzzeit des § 233a Abs. 2 S. 1 AO für den Besteuerungszeitraum 2019 ebenfalls um sechs Monate, also bis zum 30. September 2021, zu verlängern.

Sofern Sie Fragen hierzu haben, sprechen Sie uns bitte gerne an!

## BMF-Schreiben zu den geänderten Anforderungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 wurden die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für das Vorliegen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung (igL) geändert.

Am 9. Oktober 2020 wurde nun das einführende BMF-Schreiben veröffentlicht, in dem die Finanzverwaltung zu verschiedenen Einzelfragen Stellung nimmt. Eine der neu eingeführten Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der igL ist, dass der Unternehmer seiner Pflicht zur Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung (ZM) nachkommt und diese im Hinblick auf die jeweilige Lieferung richtig und vollständig ist. Gibt der Unternehmer die ZM nicht richtig, vollständig oder fristgerecht ab, erfüllt er die Voraussetzung für die Steuerbefreiung nicht.

Dem Unternehmer wird jedoch die Möglichkeit der Berichtigung eingeräumt. Hierfür nennt die Finanzverwaltung folgende Voraussetzungen:

- ▶ Wenn der Unternehmer nachträglich erkennt, dass die von ihm abgegebene ZM unrichtig oder unvollständig ist, ist diese gem. § 18a Abs. 10 UStG innerhalb eines Monats zu berichtigen;

- ▶ es muss zwingend die ursprüngliche ZM berichtigt werden, eine Berichtigung von Fehlern in einer anderen ZM als der ursprünglichen, führt zu keinem Aufleben der Steuerfreiheit für die betreffende Lieferung.

Unterbleibt die Berichtigung der fehlerhaften ZM für den Meldezeitraum, in dem die betreffende Lieferung ausgeführt wurde, ist die Steuerbefreiung für die betreffende Lieferung nachträglich zu versagen. Weitere Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbefreiung ist, dass der Abnehmer gegenüber dem Unternehmer eine ihm von einem anderen Mitgliedsstaat erteilte gültige USt-IdNr. verwendet. Hier gewährt die Finanzverwaltung im Falle der nachträglichen Verwendung einer im Zeitpunkt der Lieferung gültigen USt-IdNr. durch den Abnehmer die Rückwirkung für Zwecke der Steuerbefreiung.

Erfreulich ist darüber hinaus, dass die Finanzverwaltung die bisher schon auf nationaler Ebene geregelten Belegnachweise (z.B. Gelangensbestätigung) gemäß § 17a UStDV mit den Nachweisen gem. § 17 b und c UStDV als gleichrangig angesehen werden. Dem Unternehmer wird somit ein Wahlrecht eingeräumt.

## Rechtsänderungen zum Jahreswechsel 2020/2021

Wie jedes Jahr gibt es im Hinblick auf den erfolgten Jahreswechsel zahlreiche steuerliche Aspekte zu beachten.

Nachfolgend finden Sie wichtige steuerliche Neuerungen sowie allgemeine Gestaltungsmöglichkeiten:

### Vermeidung von verdeckten Gewinnausschüttungen

Verdeckte Gewinnausschüttungen liegen insbesondere vor, wenn sich das Einkommen der Kapitalgesellschaft aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gesellschafter mindert (oder eine Einkommenserhöhung unterbleibt) und hierfür nicht betriebliche Gründe, sondern Interessen des Gesellschafters ursächlich sind. Verdeckte Gewinnausschüttungen führen bei späterer Aufdeckung (Betriebsprüfung) zu einer steuerlichen Nachbelastung und in der Regel zusätzlich zu Nachzahlungszinsen. Aus diesem Grunde sollten Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern und der Kapitalgesellschaft regelmäßig daraufhin geprüft werden, ob sie den steuerlichen Anforderungen genügen. Bei beherrschenden Gesellschaftern ist darauf zu achten, dass jede Vergütung des Gesellschafters zivilrechtlich wirksam, klar und eindeutig im Voraus vereinbart wird. Dies gilt auch für Vertragsänderungen. Bei einem Verstoß hiergegen wird die gesamte Vergütung als verdeckte Gewinnausschüttung beurteilt.

### Zweites Familienlastungsgesetz

Am 27. November 2020 hat der Bundesrat dem Zweiten Familienlastungsgesetz zugestimmt, das insbesondere Anpassung des Kindergeldes und der Kinderfreibeträge sowie eine Anpassung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs zum Ausgleich der kalten Progression beinhaltet. Das monatliche

Kindergeld erhöht sich ab dem 1. Januar 2021 für das erste und zweite Kind um EUR 15 auf EUR 219, für das dritte Kind auf EUR 225 und für das vierte und jedes weitere Kind auf EUR 250. Der steuerliche Kinderfreibetrag steigt um EUR 288 auf EUR 5.460. Auch der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes wird um EUR 288 auf EUR 2.928 erhöht.

### Jahressteuergesetz 2020

Das Jahressteuergesetz 2020 wurde am 28. Dezember 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet. Nachfolgend informieren wir Sie über

- ▶ Neugestaltung der Investitionsabzugsbeträge durch Anpassung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags (z.B. einheitliche Gewinngrenze von EUR 150.000) sowie Änderung des Abzugs der begünstigten Investitionskosten von 40% auf 50%.
- ▶ Definition der Zusätzlichkeitsvoraussetzungen bei Arbeitgeberleistungen, deren Steuervergünstigung davon abhängt, dass die Arbeitgeberleistung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht werden muss.
- ▶ Erweiterung der Berücksichtigung von Aufwendungen bei der verbilligten Vermietung von Wohnraum (Senkung der Grenze für den vollen Werbungskostenabzug von derzeit 66% auf der ortsüblichen Miete auf 50%).
- ▶ Einführung des Datenaustauschs zwischen privaten Krankenversicherungen, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern.

## WICHTIGE TERMINE, BEITRAGSGRENZEN UND SACHBEZUGSWERTE 2021

### STEUERTERMINE UND SCHONFRISTEN IM JAHR 2021

Steuerart	Einkommensteuer Körperschaftsteuer Kirchensteuer der Veranlagten	Umsatzsteuer <sup>3)</sup> , Lohnsteuer Kirchensteuer für Arbeitnehmer Anmeldung/Voranmeldung Zahlung			Gewerbsteuer Grundsteuer <sup>1)</sup>
		Vorauszahlung	monatlich	quartalsweise	
Januar		11.01. (14.01.)	11.01. (14.01.)	11.01. (14.01.)	
Februar		10.02. (15.02.)			15.02. (18.02.)
März	10.03. (15.03.)	10.03. (15.03.)			
April		12.04. (15.04.)	12.04. (15.04.)		
Mai		10.05. (14.05.)			17.05. (20.05.)
Juni	10.06. (14.06.)	10.06. (14.06.)			
Juli		12.07. (15.07.)	12.07. (15.07.)		
August		10.08. (13.08.)			16.08. (19.08.)
September	10.09. (13.09.)	10.09. (13.09.)			
Oktober		11.10. (14.10.)	11.10. (14.10.)		
November		10.11. (15.11.)			15.11. (18.11.)
Dezember	10.12. (13.12.)	10.12. (13.12.)			

Hinweise: Hinausgeschobene Fälligkeitstage durch Sonnabende, Sonntage oder Feiertage haben wir bereits vermerkt; ebenfalls den Tag des Ablaufs der Zahlungs-Schonfrist in Klammern neben dem Steuertermin.

Anmerkungen:

1) Nur Grundsteuer: Abweichende Termine für Kleinbeträge nach Bestimmung der Gemeinde.

2) Gilt nicht für USt.

3) Dauerfristverlängerung um einen Monat möglich.

Die 3-Tages-Zahlungs-Schonfrist gilt nicht für Bar-/Scheckzahlungen, sondern nur für Überweisungen. Bei Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren gilt die Steuerschuld als am Fälligkeitstag entrichtet. Bei Hingabe von Schecks gilt nach § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als bewirkt!

### FREIE VERPFLEGUNG ALS SACHBEZUG

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung, richtet sich der Wert nach der Sachbezugsverordnung. Die sich aus der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) ergebenden Werte werden in die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen.

Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen. Für Jugendliche und Auszubildende gibt es keinen Abschlag mehr.

Für minderjährige Familienangehörige sind geringere Werte anzusetzen. Die zum 1. Januar 2021 festgesetzten Werte sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

Werte für freie Verpflegung	Monat / €	Kalendertag / €
alle Mahlzeiten	263,00	8,77
Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung	Monat / €	Kalendertag / €
Frühstück	55,00	1,83
Mittag- und Abendessen je	104,00	3,47

## WICHTIGE TERMINE, BEITRAGSGRENZEN UND SACHBEZUGSWERTE 2021

### FREIE UNTERKUNFT ODER FREIE WOHNUNG ALS SACHBEZUG

Die Gewährung freier Unterkunft oder freier Wohnung ist bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen freier Wohnung und freier Unterkunft.

#### Freie Wohnung:

- ▶ Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen. Für Nebenkosten ist der Endpreis am Abgabeort anzusetzen.
- ▶ Unter einer Wohnung ist eine geschlossene Einheit von Räumen zu

verstehen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.

#### Freie Unterkunft:

- ▶ Werden Räume überlassen, die keine Wohnung sind, handelt es sich um eine Unterkunft.

▶ Heizung und Beleuchtung sind in diesen Werten enthalten.

- ▶ Ist der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder ist die Unterkunft mit mehreren Beschäftigten belegt, vermindern sich die Werte.

Für das Jahr 2021 gelten folgende in der Tabelle aufgeführten Sachbezugswerte:

Sachbezugswert freie Unterkunft	Monat €	Kalendertag €
Deutschland gesamt	237,00 <sup>1) 2)</sup>	7,90 <sup>1) 2)</sup>

Anmerkung: 1) Für Jugendliche und Auszubildende gelten abweichende Sachbezugswerte.

2) Bei Belegung der Unterkunft mit mehr als einem Beschäftigten gelten abweichende Sachbezugswerte.

### NEUE BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZEN AB 1. JANUAR 2021

Ab dem 1. Januar 2021 gelten folgende Werte in der Sozialversicherung:

	2021 jährlich €	2020 jährlich €	2021 monatlich €	2020 monatlich €	2021 täglich €	2020 täglich €
Alte Bundesländer						
Krankenversicherung	58.050,00	56.250,00	4.837,50	4.687,50	161,25	156,25
Pflegeversicherung	58.050,00	56.250,00	4.837,50	4.687,50	161,25	156,25
Rentenversicherung	85.200,00	82.800,00	7.100,00	6.900,00	236,67	230,00
Arbeitslosenversicherung	85.200,00	82.800,00	7.100,00	6.900,00	236,67	230,00
Neue Bundesländer						
Krankenversicherung	58.050,00	56.250,00	4.837,50	4.687,50	161,25	156,25
Pflegeversicherung	58.050,00	56.250,00	4.837,50	4.687,50	161,25	156,25
Rentenversicherung	80.400,00	77.400,00	6.700,00	6.450,00	223,34	215,00
Arbeitslosenversicherung	80.400,00	77.400,00	6.700,00	6.450,00	223,34	215,00

Die für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze beträgt für die bei einer Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer € 64.350,00 p.a.

Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) beträgt € 58.050,00 p.a. Hinweis auf die voraussichtlichen gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge ab dem 1. Januar 2021:

Der Beitragssatz zur Rentenversicherung beträgt 18,6 %, der Beitragssatz zur Pflegeversicherung 3,05 % (zzgl. eines Beitragszuschlages für Kinderlose, die das 23. Lebensjahr vollendet haben von 0,25 %). Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung bleibt voraussichtlich bei 2,4 %. Die Beiträge zur Krankenversicherung werden im kommenden Jahr wieder von Arbeitnehmern und Arbeitgebern je zur Hälfte

getragen. Der allgemeine Beitragssatz bleibt voraussichtlich bei 14,6 %.

Hinzu kommt ein einkommensabhängiger Zusatzbeitrag dessen Höhe die Krankenkassen festsetzen.

Bitte beachten Sie, dass bei Redaktionsschluss die finale Höhe der Sozialversicherungsbeiträge noch nicht vorlag. Es können sich daher Änderungen ergeben.

**Impressum**  
Der BDO Daiber Newsletter Stuttgart erscheint für Kunden und Geschäftspartner der BDO Dr. Daiber GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Eichwiesenting 11 | 70567 Stuttgart | Telefon +49 711 68794-0 | Telefax +49 711 68794-44

BDO Dr. Daiber GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Sitz der Gesellschaft: Stuttgart Amtsgericht Stuttgart HRA 735756 vertreten durch die Komplementärin:

BDO Dr. Daiber Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HRB 745185 Amtsgericht Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführer:

WP StB Hermann Wild • WP StB Frank Heinze • WP StB Detlef Sobock • RA StB Volker Gaßmann • WP StB Susanne Schaich • WP StB Manuel Rauchfuss

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO Dr. Daiber GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.  
Copyright © BDO Dr. Daiber GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft